DIE LINKE. Sachsen
Landesvorstand

B 8 – 174 – 1

Ordnung über das Verfahren zur Wahl und Aufstellung der Direktbewerber*innen und der Landesliste der LINKEN Sachsen zur Landtagswahl 2024

Beschluss aus der Landesvorstandssitzung vom 25. August 2023

Beschluss:	Der Landesvorstand der LINKEN Sachsen beschließt den Entwurf einer Ordnung über das Verfahren zur Wahl und Aufstellung der Direktbewerber*innen und der Landesliste der LINKEN Sachsen zur Landtagswahl 2024 inkl. der Anlagen und reicht ihn als Antrag an den Landesparteitag ein.
Anlagen:	• Entwurf einer Ordnung über das Verfahren zur Wahl und Aufstellung der Direktbewerber*innen und der Landesliste der LINKEN Sachsen zur Landtagswahl 2024 • Anlage 1: Vereinbarung mit Kandidierenden • Anlage 2: Vertreter*innenschlüssel für die Landesvertreter*innenversammlung • B 8 – 151 - Eckpunkte für das Wahl- und Aufstellungsverfahren zur Vorbereitung der Landtagswahl 2024 • F.6. Durchführung eines Mitgliederentscheides zur Nominierung eines oder mehrerer Spitzenkandidat*innen der sächsischen LINKEN zur Wahl des 8. Sächsischen Landtages in 2024 • F.10. Ordnung des Mitgliederentscheides zur Nominierung eines oder mehrerer Spitzenkandidat*innen der sächsischen LINKEN zur Wahl des 8. Sächsischen Landtages in 2024
politische Botschaft:	-
Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit:	Veröffentlichung im Internet (www.dielinke-sachsen.de)
weitere Maßnahmen:	-
Finanzen:	-
Die Vorlage wurde abgestimmt mit:	Landesgeschäftsführer
Den Beschluss sollen erhalten:	Landesvorstandsmitglieder/ Landesratsmitglieder/ Kreisvorsitzende/ Kreisgeschäftsführer*innen/ Ortsvorsitzende/ sächsische Mitglieder im Bundesausschuss/ Pressesprecher und Fraktionsgeschäftsführer der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag/ Landesparteitagsdelegierte/ sächsische Bundesparteitagsdelegierte/ Sprecher*innen der

Landesweiten Zusammenschlüsse/ Abgeordnete im Europaparlament, Bundestag und Landtag/ sächsische Parteivorstandsmitglieder/ Regionalmitarbeiter*innen der Landtags- und Bundestagsfraktion/ Mitarbeiter*innen Landesgeschäftsstelle/ Jugendkoordinator*in/ Landesinklusionsbeauftragte*r

Abstimmungsergebnis:

dafür: 10 dagegen: 0 Enthaltungen: 2

F.d.R.

Dresden, 25.08.2023

Lars Kleba
Landesgeschäftsführer

Ordnung über das Verfahren zur Wahl und Aufstellung der Direktbewerber*innen und der Landesliste der LINKEN Sachsen zur Landtagswahl 2024 (Wahl- und Aufstellungsverfahren - WAV)

0. Vorbemerkung

Diese Ordnung bezieht sich auf die Aufstellung der Direktbewerber*innen sowie die Erarbeitung und Aufstellung der Landesliste. Nicht enthalten in dieser Ordnung ist das Verfahren zur Findung der Spitzenkandidaturen. Dieses Verfahren ist durch die Beschlüsse F.6 und F.10 der 3. Tagung des 16. Landesparteitages vom 5. November 2022 geregelt und allen anderen Nominierungen zeitlich weit vorangestellt.
Für die vorliegende Ordnung hat der Landesvorstand mit dem Beschluss „Eckpunkte für das Wahl- und Aufstellungsverfahren zur Vorbereitung der Landtagswahl 2024“ (B 8-151) vom 31. März 2023 einen Rahmen gegeben, an welchen sich bei der Erarbeitung gehalten wurde.

I. Allgemeines

§1 Grundlagen

Grundlagen sind das Sächsische Landtagswahlgesetz (SächsWahlG), die Bundes- und die sächsische Landessatzung der Partei DIE LINKE sowie die Wahlordnung der Partei (WO).

II. Kreiswahlversammlungen

§ 2 Zusammensetzung, Aufgaben und Einberufung von Kreiswahlversammlungen

(1) In allen Kreisverbänden von DIE LINKE. Sachsen werden im Zeitraum vom 4. November 2023 bis 31. März 2024 in Vorbereitung der Landtagswahlen 2024 Kreiswahlversammlungen durchgeführt.
(2) Die Kreiswahlversammlungen wählen die Wahlkreisbewerber*innen für die Landtagswahlen sowie die Vertreter*innen für die Landesvertreter*innenversammlung zur Aufstellung der Landesliste für die Landtagswahl.
(3) Die Kreiswahlversammlungen werden als Versammlungen aller Parteimitglieder, die ihren Hauptwohnsitz im Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes (Landkreis bzw. kreisfreie Stadt) haben, das 18. Lebensjahr vollendet haben und deutsche Staatsangehörige sind (alle wahlberechtigte Parteimitglieder), durchgeführt.
(4) Die Kreiswahlversammlungen werden durch den Landesvorstand in Abstimmung mit den Kreisvorständen spätestens vier Kalenderwochen vor ihrem Stattfinden einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich durch die Kreisvorstände. Die Kreiswahlversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.

§ 3 Durchführung von Kreiswahlversammlungen

(1) Die Wahl der Wahlkreisbewerber*innen erfolgt gemäß § 5 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 WO (Einzelwahlen). Bei der Wahl der Wahlkreisbewerber*innen sind alle zum Zeitpunkt der Versammlung wahlberechtigten Parteimitglieder i.S.d. SächsWahlG aus dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt aktiv wahlberechtigt.
(2) Für die Aufstellung der Wahlkreisbewerber*innen haben die Kreisvorstände ein Vorschlagsrecht. Sie sollen bei den Vorschlägen auf einen mindestens hälftigen Frauenanteil hinwirken. Weitere Wahlvorschläge aus dem Kreisverband bleiben davon unbenommen.
(3) Die Wahl der Vertreter*innen des Kreisverbandes zur Landesvertreter*innenversammlung erfolgt gemäß § 6 in Verbindung mit § 10 Abs.2 WO. Als Vertreter*in kann nur gewählt werden, wer die Voraussetzungen nach Wahlgesetz zum Zeitpunkt der Landesvertreter*innenversammlung erfüllt (Parteimitglied, 18 Jahre, deutsche Staatsbürgerschaft, Hauptwohnsitz in Sachsen).

III. Landesvertreter*innenversammlung

§ 4 Vorbereitung der Landesvertreter*innenversammlung gemäß § 44 Abs. 4 bis 6 Landessatzung

(1) In Vorbereitung der Landesvertreter*innenversammlung werden gemäß § 44 Abs. 4 Landessatzung zwei Spitzenkandidat*innen für die Landtagswahl durch den Landesparteitag nominiert.
(2) Der Landesvorstand schlägt in Absprache mit den Spitzenkandidat*innen maximal sechs weitere Kandidat*innen aufgrund besonderer personeller und/oder fachlicher Kompetenzen ohne Reihung vor.
(3) Der Landesvorstand nominiert gemeinsam mit den durch den Landesparteitag als Spitzenkandidat*innen nominierten Personen, dem Fraktionsvorstand, dem Landesrat und den Kreisvorsitzenden sechs Personen für die Listenplätze 3 bis 8. Grundlage für die Reihung ist der Personalvorschlag des Landesvorstandes. Gibt es in einem Kreisverband mehrere gleichberechtigte Vorsitzende müssen sich diese auf eine Stimme einigen. Erfolgt keine Einigung gilt die Mehrheit. Ein Patt gilt als Enthaltung.
(4) Bei der Nominierung sind Landesvorstand, Spitzenkandidat* innen, Landesrat, Kreisvorsitzende und Fraktionsvorstand an folgende Prämissen gebunden, von denen nicht abgewichen werden darf:
a) wenn der Spitzenplatz mit einem Mann besetzt ist, muss Platz 2 mit einer Frau besetzt werden, im Folgenden müssen alle ungeraden Plätze mit Frauen besetzt werden.
b) Unter den 8 (inklusive Spitzenkandidat*innen) nominierten Personen müssen je zwei Kandidierende aus jedem der drei ehemaligen Regierungsbezirke kommen. Dabei darf pro Regierungsbezirk maximal ein Vorschlag in einer Großstadt organisiert sein.
c) Unter den nominierten Personen sollen sich mindestens zwei Personen befinden, die dem Sächsischen Landtag noch nicht angehört haben.
d) Unter den nominierten Personen soll sich eine Person auf Vorschlag des Jugendverbandes linksjugend [‘solid] Sachsen befinden.
(5) Die durch den Landesvorstand nominierten Personen können durch die gemeinsame Beratung ausgetauscht werden. Dabei müssen alle Kriterien nach § 4 (4) dieser Ordnung eingehalten werden.
(6) Für den Listenvorschlag können sich alle passiv wahlberechtigten Personen bewerben. Die Bewerbungen dürfen maximal 1.500 Zeichen umfassen und sind bis zum 31. März 2024 an die Landesgeschäftsstelle der LINKEN in Sachsen zu richten. Die Bewerbungen werden den Mitgliedern von Landesvorstand, Landesrat, Kreisvorsitzenden und Fraktionsvorstand mit Angabe zur bisherigen Landtagszugehörigkeit sowie Zuordnung zu den sächsischen Regierungsbezirken zur Kenntnis gegeben.

§ 5 Landesvertreter*innenversammlung
(1) Die Landesvertreter*innenversammlung zur Aufstellung der Landesliste zur Landtagswahl 2024 findet spätestens 13 Wochen vor dem Wahltermin der Landtagswahl 2024 statt.
(2) Die Landesvertreter*innenversammlung besteht aus 150 Vertreter*innen. Die Zahl der Vertreter*innen jedes Kreisverbandes wird entsprechend der Mitgliederzahlen aus beitragszahlenden und beitragsbefreiten Mitgliedern zum 31.12.2022 analog zum Delegiertenschlüssel für Landesparteitage (§ 15 Abs. 4 und 5 Landessatzung) ermittelt.
(3) Die Wahlordnung zur Aufstellung der Landeslisten folgt der Wahlordnung der Partei und den nachfolgenden Bestimmungen. Beschlüsse der Landesvertreter*innenversammlung zur Wahlordnung dürfen von den nachfolgenden Grundsätzen nicht mehr wesentlich abweichen.

§ 6 Aufstellung der Landesliste zur Landtagswahl
(1) Der Listenvorschlag umfasst maximal 60 Plätze. Mindestens die Hälfte der Plätze ist Frauen vorzubehalten.
(2) Die Aufstellung der Landesliste erfolgt in einem dreistufigen Verfahren.
a. Die Listenplätze 1 und 2 werden in Einzelwahl gewählt.
b. Die Listenplätze ab Listenplatz 3 bis Listenplatz 36 werden gemäß § 6 Abs. 1 und 4 WO (Wahl zu gleichen Mandaten) in Blöcken von sechs Listenplätzen (Listenplatz 3 bis 8, Listenplatz 9 bis 14, Listenplatz 15 bis 20) bestimmt. Sofern der Listenplatz 1 mit einem Mann besetzt ist, muss Platz 2 mit einer Frau besetzt werden, im Folgenden müssen alle ungeraden Plätze mit Frauen besetzt werden. Für die Listenplätze 1 bis 8 gelten die nach § 4 benannten Personen als nominiert. Weitere Wahlvorschläge bleiben davon unbenommen. In jedem Block werden zunächst die ungeraden Listenplätze in einem ersten Wahlgang vergeben. Sie sind den Frauen vorbehalten. Im zweiten Wahlgang werden alle weiteren Listenplätze vergeben. In jedem der beiden Wahlgänge können maximal so viele Stimmen abgegeben werden, wie Listenplätze zu vergeben sind, jedoch immer nur eine pro Bewerber*in. Bei den Listenwahlen für die Plätze. 3 bis 20 sind die Bewerber*innen in der Reihenfolge ihrer Stimmen-Zahlen gewählt, soweit sie das erforderliche Quorum nach § 10 Absatz 2 Wahlordnung (25%) erhalten haben.

c. In zwei weiteren Wahlgängen wird über die Reihenfolge der Plätze ab 21 abgestimmt. Dabei werden die Bewerberinnen und alle weiteren Bewerber auf zwei getrennten Listen aufgenommen. Jede*r Vertreter*in kann auf jede dieser beiden Listen maximal so viele Stimmen abgeben, wie noch freie ungerade bzw. gerade Listenplätze zu vergeben sind. Die Bewerber*innen mit den höchsten Stimmenzahlen werden in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen auf die verbleibenden freien geraden bzw. ungeraden Listenplätze (zur Sicherung der Mindestquotierung) aufgenommen. Die Landesliste endet mit einer geraden Bewerbendenzahl sobald keine Bewerberinnen für die Landesliste mehr zur Verfügung stehen. Entfallen auf Kandidat*innen weniger als 10 % der abgegebenen Stimmen, so werden diese auf der Liste nicht berücksichtigt.
(3) Über die so gewählte Landesliste ist am Ende der Versammlung eine Schlussabstimmung durchzuführen. Die Schlussabstimmung wird in offener Abstimmung durchgeführt. Die Abstimmung wird ausgezählt.

Anlage 1 zum Wahl- und Aufstellungsverfahren der LINKEN Sachsen für die Landtagswahl 2024

Vereinbarung mit Kandidierenden zur Landtagswahl 2024

zwischen dem Landesvorstand DIE LINKE. Sachsen

und der Bewerberin / dem Bewerber _____
für die Landesliste der LINKEN Sachsen zur Landtagswahl 2024

alternativ: für den Direktwahlkreis _____ für die Landtagswahl 2024.

Der/die Bewerber*in:

- wird sich an der Kampagne der LINKEN Sachsen im Rahmen der Landtagswahl beteiligen und dabei die Wahlstrategie und die Kommunikationsstrategie mit dem Ziel der Wahrung des einheitlichen Erscheinungsbildes und einer einheitlichen öffentlichen Kommunikation umsetzen. Die Auftritte/Materialien der Bewerber*in werden gemeinsam mit den Landeswahlkampfstrukturen und Kreiswahlstrukturen erstellt,
- wird an Beratungen und der Wahlkampfakademie des Landesverbandes teilnehmen
- beteiligt sich am Internetauftritt der LINKEN Sachsen in den sozialen Netzwerken und weiteren Webangeboten im Rahmen des Wahlkampfes,

Der/die Mandatsträger*in:

- betreut einen Landkreis / kreisfreie Stadt / eine Region als Wahlkreisabgeordnete*r in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Landesvorstand. Mein Vorschlag: _____
    - alternativ: betreut eine Region als Wahlkreisabgeordnete*r in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Landesvorstand.
- die über die Landesliste der LINKEN. Sachsen oder über eine Direktwahlkreis in den Sächsischen Landtag gewählt wird, beteiligt sich in der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag,
- beteiligt sich bis Ende März 2025 rückwirkend an den Wahlkampfkosten der LINKEN Sachsen in Höhe von 5.000 Euro an den Landesvorstand der LINKEN. Sachsen. Materialien, die in Wahlkreisen durch die Kandidat*innen produziert und finanziert wurden, werden hierbei nicht angerechnet auch nicht zusätzliche Bereitstellung von finanziellen Mitteln vor Ort.
- beteiligt sich beim Nachrücken in den Sächsischen Landtag an der Refinanzierung des Wahlkampfes mit 1/60 der festgelegten Summe pro Monat, die die/der Nachrücker*in dem sächsischen Landtag angehört.
- verpflichtet sich, monatlich einen Mandatsträger*innenbeitrag in Höhe von 15 Prozent der erhaltenen Landtagsdiät und Funktionszulagen an den Landesvorstand DIE LINKE. Sachsen zu zahlen,
- verpflichtet sich zur Mitgliedschaft im Fraktionsverein der Abgeordneten des sächsischen Landtages und stellt diesem zur Absicherung einer flächendeckenden Präsenz von Anlaufpunkten im Freistaat 35% der steuerfreien Aufwandspauschale zur Verfügung
- beteiligt sich an der solidarischen flächendeckenden Sicherung LINKER parlamentarischer Präsenz im Freistaat Sachsen durch:
    - gleiche anteilige finanzielle und organisatorische Beteiligung an den gemeinsamen Regionalgruppen der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE. im sächsischen Landtag in

einem Gesamtumfang von monatlich mindestens 5.400 Euro Sachkosten und vier Personalstellen zu 30 Stunden, angelehnt an die Entgeltgruppe E11 des TVöD. Die von den Regionalgruppen beschäftigten Regionalmitarbeiter*innen stehen allen betreffenden Abgeordneten der Region zur Verfügung. Jede Regionalgruppe hat das Ziel, die parlamentarische Arbeit LINKER Abgeordneter konsequent und ganzheitliche in ganz Sachsen zum Tragen zu bringen.

- erklärt die Bereitschaft, sich bei der Einrichtung von Wahlkreisbüros mit dem Landesvorstand abzustimmen und sich an den vom Parteivorstand zu entwickelten Qualitätskriterien für weitgehend barrierefreie Wahlkreisbüros zu orientieren
- zahlt soweit sie/er Mitglied der LINKEN Sachsen ist, einen Parteibeitrag gemäß Beitragstabelle der LINKEN Sachsen,
- legt im Falle der Übernahme eines Ministeramtes ihr/sein Mandat im sächsischen Landtag nieder, sofern ein Landesparteitag der LINKEN Sachsen nicht anderes empfiehlt.
- wird öffentlich über die Höhe der Diäten, von eventuellen Funktionszulagen und weiteren mandatsbezogenen Einnahmen sowie die Höhe des Mandats- und Mitgliedsbeitrages an DIE LINKE, die Höhe der Spenden an den Spendenverein der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag sowie weiteren regelmäßigen sonstigen Spenden, Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Aufwendungen informieren.
- wird öffentlich über die Verwendung der steuerfreien Kostenpauschale für Büro-, Fahrt-, Übernachtungs- und sonstigen mandatsbedingten Kosten Rechenschaft ablegen.
- wird sämtliche Nebeneinkünfte in exakter Höhe transparent und gut einsehbar auf der eigenen Website veröffentlichen
- wird sich weiter möglichst in der gesetzlichen Rentenversicherung versichern und diese damit stärken, statt sich neu im Pensionsmodell des Landtages zur Rentenvorsorge Gebrauch zu machen
- wird sich in der gesetzlichen Krankenkasse und nicht privat versichern
- wird einen öffentlich einsehbaren Lobbykalender führen, wo alle Treffen mit gesellschaftlichen Akteuren, Vereinen, Unternehmen und Verbänden aufgelistet sind, so lange Datenschutzgründe Dritter nicht gefährdet sind.
- wird sein/ihr Abgeordnetenbüro als Treffpunkt für außerparlamentarische Initiativen und Vereine nach Absprache öffnen und sich mit diesen auch vernetzen

Der Landesvorstand der LINKEN Sachsen bzw. die Wahlkampfstrukturen des Landesvorstandes:

- stellen eine reibungslose Wahlkampforganisation in enger Abstimmung mit den Kreiswahlkampfleiter*innen sicher,
- stellen in Absprache mit den Kreiswahlkampfstrukturen Wahlkampfmaterialien, wie Plakate, Verteilmaterial usw., aber auch Infrastruktur für die Kandidat*innen zur Verfügung, die im Wahlkampf unterstützen,
- organisiert gemeinsam mit den Kreiswahlkampfstrukturen Wahlkampfauftritte der Kandidierenden,
- organisiert in Absprache mit den Kreiswahlkampfstrukturen Schulungsmaßnahmen,
- setzt die Wahlkampfstrategie sowie die Kommunikationsstrategie um,
- versucht einen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen der Kandidierenden herzustellen, so dass alle gleichberechtigt am Wahlkampf der LINKEN Sachsen teilnehmen können.

Mir ist bewusst, dass im Falle meines Austritts aus der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag der Landesverband von mir erwartet, dass ich mein über die Landesliste der LINKEN erworbenes Mandat niederlege.

Ich bin mir bewusst, dass ich zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung getroffenen Absprachen verpflichtet bin und erkläre mich damit einverstanden, dass der Landesvorstand einmal jährlich über die Erfüllung der Verpflichtungen vor dem Landesparteitag berichtet.
Jede von dieser Vereinbarung abweichende anderweitige Vereinbarung ist im Einvernehmen zwischen Landesvorstand und Bewerber*in zu treffen und bedarf der Schriftform.

Hiermit bestätige ich diese Zusagen durch meine Unterschrift

_____

(Ort), den

_____

Unterschrift

Anlage 2 zum Wahl- und Aufstellungsverfahren der LINKEN Sachsen für die Landtagswahl 2024

Verteilung der Vertreter*innenmandate im Landesverband der LINKEN Sachsen

1. Zahlenmäßige Grundlage für die Verteilung der **150 Mandate** innerhalb des Landesverbandes bildet die Anzahl der im Landesverband Sachsen registrierten Mitglieder am 31.12.2022 (ohne Beitragssäumige).

2. Verteilung der Mandate im Landesverband:

	Kreisverband oder Delegiertenwahlkreis	**Mitglieder** (exkl. Säumige)	**Mandate LVV LTW-2024**	Ein Mandat vertritt ... Mitglieder*
1	Bautzen	375	**10**	38
2	Chemnitz	539	**12**	45
3	Dresden	905	**20**	45
4	Erzgebirge	406	**10**	41
5	Görlitz	395	**10**	40
6	Leipzig	1.450	**32**	45
7	Meißen	262	**6**	44
8	Mittelsachsen	399	**10**	40
9	Nordwestsachsen	244	**6**	41
10	Sächsische Schweiz-Ost.	276	**8**	35
11	Vogtland	283	**8**	35
12	Westsachsen	272	**8**	34
13	Zwickau	414	**10**	41
	Gesamt	**6.220**	**150**	**41**

DIE LINKE. Sachsen
Landesvorstand

B 8 – 151

Eckpunkte für das Wahl- und Aufstellungsverfahren zur Vorbereitung der Landtagswahl 2024

Beschluss des Landesvorstandes vom 31. März 2023

Beschlüsse:	1. Der Landesvorstand der LINKEN Sachsen beschließt nachfolgende Eckpunkte für ein Wahl- und Aufstellungsverfahren. 2. Der Landesvorstand beauftragt die Arbeitsgruppe, einen oder mehrere Vorschläge für eine erste Lesung aufzuschreiben. Grundlage für die Ausformulierung bilden die politischen Schwerpunktsetzungen des Landesvorstandes aus der Sitzung vom 31. März 2023 auf Grundlage dieser Eckpunkte.
Anlagen:	Eckpunkte für das Wahl- und Aufstellungsverfahren
politische Botschaft:	-
Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit:	-
weitere Maßnahmen:	-
Finanzen:	-
Die Vorlage wurde abgestimmt mit:	-
Den Beschluss sollen erhalten:	Landesvorstandsmitglieder/ Landesratsmitglieder/ Kreisvorsitzende/ Kreisgeschäftsführer*innen/ Ortsvorsitzende/ sächsische Mitglieder im Bundesausschuss/ Pressesprecher und Fraktionsgeschäftsführer der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag/ Landesparteitagsdelegierte/ sächsische Bundesparteitagsdelegierte/ Sprecher*innen der Landesweiten Zusammenschlüsse/ Abgeordnete im Europaparlament, Bundestag und Landtag/ sächsische Parteivorstandsmitglieder/ Regionalmitarbeiter*innen der Landtags- und Bundestagsfraktion/ Mitarbeiter*innen Landesgeschäftsstelle/ Jugendkoordinator*in/ Landesinklusionsbeauftragte*r

<u>Abstimmungsergebnis:</u>

dafür: 12	dagegen: 0	Enthaltungen: 1

F.d.R.

Dresden, 31.3.2023

Lars Kleba
Landesgeschäftsführer

Eckpunkte für ein Wahl- und Aufstellungsverfahren

1. Rechtlicher Rahmen:

Den rechtlichen Rahmen bilden die Regelungen zum Landeswahlgesetz, die Landeswahlordnung, die Entscheidungen des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs zu vorangegangenen Aufstellungsverfahren sowie die Landessatzung der Partei DIE LINKE. Sachsen (§43 und folgende).

- Die Grundsätze demokratischer Wahlen müssen eingehalten werden. Jede*r muss die Möglichkeit haben, auf jede*m Listenplatz zu kandidieren. Ausgenommen davon ist die Geschlechterquotierung, welche grundsätzlich zulässig ist. Weitere Quoten sind grundsätzlich unzulässig, wenn sie die Wählbarkeit einzelner auf Listenplätze verlässt.
- „Der Beschluss zum Aufstellungsverfahren muss geeignete Verfahren zu einer angemessenen Berücksichtigung der Regionen und der Generationen auf der Landesliste enthalten." (§44 Abs. 3 Landessatzung)
- „Der Landesvorstand soll in Abstimmung mit der Spitzenkandidatin bzw. dem Spitzenkandidaten, mit dem Fraktionsvorstand, mit dem Landesrat und mit den Kreisvorsitzenden Personalvorschläge für die Landesliste zur Landtagswahl unterbreiten." (§44 Abs. 5 Landessatzung)
- „Die Personalvorschläge dürfen maximal zu vier Fünfteln von Mandatsträger*innen besetzt sein, die ihr Mandat bereits 2 oder mehr volle Legislaturperioden ausgeübt haben." (§44 Abs. 5 Landessatzung)

Grundsätzlich sollte die Landesvertreter*innenversammlung weitestgehende Rechte zur Gestaltung der Landesliste haben, gleichzeitig müssen §43 und 44 der Landessatzung gewahrt bleiben. Dies sicherzustellen, ist Aufgabe des Wahl- und Aufstellungsverfahrens.

Die folgenden Abstimmungsvarianten sollen im Wahl- und Aufstellungsverfahren stehen:

2. Aufstellung der Direktbewerber*innen

Die Aufstellung der Wahlkreisbewerber*innen erfolgt in Mitgliederversammlungen der Landkreise bzw. kreisfreien Städte, bei denen alle in den jeweiligen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten amtlich gemeldeten Mitglieder abstimmungsberechtigt sind.

3. Die Wahl der Landesliste zur Landtagswahl im Rahmen der LVV:

- Die Wahl der / des Spitzenkandidat*in erfolgt in Einzelwahl.
- Die weiteren Plätze werden mittels eines Gruppenwahlverfahrens gewählt.

4. Länge des Personalvorschlages des Landesvorstandes gemäß Landessatzung

Der Landesvorstand schlägt in Absprache mit der/dem Spitzenkandidat*in 6 weitere Plätze vor. Die Bewerber*innen sollten fachlich kompetent sein und direkt im Anschluss gewählt werden.

5. Größe der Landesvertreter*innenversammlung

Die Landesvertreter*innenversammlung hat eine Größe von 150 Mitgliedern.

DIE LINKE. Sachsen
3. Tagung des 16. Landesparteitages 5. November 2022

F. Parteiinterna

F.6. Durchführung eines Mitgliederentscheides zur Nominierung eines oder mehrerer Spitzenkandidat*innen der sächsischen LINKEN zur Wahl des 8. Sächsischen Landtages in 2024

Beschluss der 3. Tagung des 16. Landesparteitages am 5. November 2022 in Löbau

Beschluss des Landesvorstandes am 5. Mai 2023

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen beschließt:

1. Der Landesparteitag beschließt einen Mitgliederentscheid nach §8 der Landessatzung durchzuführen und einzuleiten.

2. Abgestimmt wird entsprechend §44 der Landessatzung über die beiden Spitzenkandidat*innen (wahlrechtlich Platz 1 und 2) zur Wahl des Sächsischen Landtages 2024.

3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der LINKEN Sachsen. Der dem Mitgliederentscheid zugrunde liegende Antrag ist beschlossen, wenn ihm bei einer Beteiligung von mindestens einem Viertel der Mitglieder eine einfache Mehrheit zustimmt.

4. Der Landesvorstand wird beauftragt, politische Anforderungen für eine Spitzenkandidatur sowie einen Zeitplan zu entwickeln, die ermöglichen, im Prozess der Meinungsbildung der Mitglieder linke Politik in Sachsen öffentlichkeitswirksam bekannt zu machen. Der Landesvorstand legt einen Stichtag fest, bis zu dem Kandidaturen angemeldet werden können. Sollte die Zahl der Kandidierenden zum Stichtag die Zahl der zu Wählenden nicht übersteigen, wird kein Mitgliederentscheid durchgeführt.

5. Das Nähere regelt eine Ordnung über Mitgliederentscheide. Die Kosten des Mitgliederentscheides tragen hälftig der Landesvorstand und die Kreisverbände gemeinsam, letztere entsprechend der Mitgliedszahlen zum letzten Stichtag (31.12.) des Vorjahres.

Entscheidung des Landesparteitages:

dafür: 95 dagegen: 16 Enthaltungen: 4

→ mehrheitlich beschlossen

Abstimmungsergebnis des Landesvorstandes:

dafür: 13 dagegen: 0 Enthaltungen: 2

→ mehrheitlich beschlossen

DIE LINKE. Sachsen
3. Tagung des 16. Landesparteitages 5. November 2022

F. Parteiinterna

F.10. Ordnung des Mitgliederentscheides zur Nominierung eines oder mehrerer Spitzenkandidat*innen der sächsischen LINKEN zur Wahl des 8. Sächsischen Landtages in 2024

Beschluss der 3. Tagung des 16. Landesparteitages am 5. November 2022 in Löbau

Beschluss des Landesvorstandes am 5. Mai 2023

Der Landesparteitag der LINKEN Sachsen beschließt:

Ordnung des Mitgliederentscheides zur Nominierung eines oder mehrerer Spitzenkandidat*innen der sächsischen LINKEN zur Wahl des 8. Sächsischen Landtages in 2024

(Mitgliederentscheiddurchführungsordnung - MglDO)

---

§ 1 Grundlagen

(1) Grundlagen für die Durchführung des Mitgliederentscheides zur Spitzenkandidatur für die Landtagswahl 2024 sind die Satzungen der Bundes- und Landespartei, sowie die Ordnung für Mitgliederentscheide der Partei DIE LINKE.

§ 2 Mitgliederentscheid über die Spitzenkandidatur

(1) Über die Spitzenkandidatur zur Landtagswahl 2024 wird ein Mitgliederentscheid gemäß § 44 Abs. (4) Landessatzung durchgeführt.

(2) Die Listenaufstellung der sächsischen LINKEN zur Wahl des 8. Sächsischen Landtages, mit Wahl aller Listenplätze, erfolgt entsprechend der Wahlgesetzgebung auf einer Landesvertreter*innen-versammlung. Dabei hat der Mitgliederentscheid über die Doppelspitzenkandidatur empfehlenden bzw. bestätigenden Charakter für die Landesvertreter*innenversammlung in Bezug auf Listenplatz 1 und 2.

(3) Abweichend von § 4 der Ordnung für Mitgliederentscheide gelten gemäß § 5 Abs. (1) folgende Regelungen:

   a. Entschieden wird über eine Doppelspitzenkandidatur auf einer Liste.

   b. Zur Einreichung einer Kandidatur wird das Votum eines in Sachsen befindlichen Kreisvorstandes, Kreisparteitages; alternativ von Landesvorstand, Landesrat oder mit Hilfe von mindestens 50 Unterschriften sächsischer Parteimitglieder (mit aktivem und passivem Stimmrecht) benötigt.

   c. Sofern zum Stichtag gemäß § 7 Abs. (1) nur ein*e oder zwei Kandidat*innen für die Doppelspitzenkandidatur zur Landtagswahl antreten, wird der Mitgliederentscheid nicht durchgeführt, sondern die Entscheidung an die nächste Tagung des Landesparteitages verwiesen.

   d. Alle Kandidat*innen für die Doppelspitzenkandidatur zur Landtagswahl sind in alphabetischer Reihenfolge (Nachname) auf einem einheitlichen Stimmschein aufzunehmen.

e. Jede*r Wahlberechtigte hat die Möglichkeit, maximal zwei Stimmen abzugeben. Er/Sie bringt seine/ihre Zustimmung zu maximal zwei Kandidat*innen zum Ausdruck, indem er/sie ein auf den Stimmschein gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche*n Kandidat*innen er/sie wählt. Jede*r Wahlberechtigte hat die Möglichkeit, sich für die komplette Liste zu enthalten. Fehlt eine Kennzeichnung auf dem Stimmschein, ist dies eine Enthaltung. Bei mehr als zwei Stimmen, nicht eindeutiger Kennzeichnung oder unzulässigen Bemerkungen/Markierungen ist der Stimmschein als ungültig zu werten."

f. Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Dabei erhält der/die Kandidat*in mit den meisten Stimmen die erste Nennung der Doppelspitzenkandidatur; die zweite Nennung erhält der/die Kandidat*in auf dem zweiten Platz. Fällt die erste Nennung der Doppelspitzenkandidatur auf einen Mann, folgt als zweite Co-Spitzenkandidatin zu Sicherung der Mindestquotierung die Kandidatin (mit weiblichem Eintrag im zentralen Mitgliederprogramm), welche die meisten (weiblichen) Stimmen auf sich vereinigt. Im Falle von Stimmengleichheit der Bestplatzierten entscheidet der Landesparteitag über die Spitzenkandidaturen.

§ 3 Kommissionen für Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung

(1) Für die Durchführung des Mitgliederentscheides wird die Wahlkommission des 16. Landesparteitages als Abstimmungskommission gemäß § 4 Abs. (4) der Ordnung für Mitgliederentscheide bestimmt. Als Abstimmungsleiter*in fungiert, sofern nicht anders bestimmt, der/die Vorsitzende der Wahlkommission.

(2) Beide Kommissionen werden durch die Landesgeschäftsstelle organisatorisch unterstützt und können zur Durchführung und Auszählung der Abstimmungen weitere Helfer*innen hinzuzuziehen, welche protokollarisch festzuhalten sind.

§ 4 Arbeitsweise der Abstimmungskommission zum Mitgliederentscheid

(1) Die Bewerbung zur Spitzenkandidatur ist bis zum 21. August 2023, 15.00 Uhr (eingehend) ggü. der Abstimmungskommission schriftlich zu erklären. Als schriftlich im Sinne dieser Ordnung gilt der Eingang per E-Mail an kontakt@dielinke-sachsen.de, postalisch an die Landesgeschäftsstelle (Cottaer Straße 6c, 01159 Dresden) oder persönliche Abgabe eines Schriftstückes in der Landesgeschäftsstelle. Der Eingang wird von der Landesgeschäftsstelle zeitnah schriftlich quittiert.

(2) Mit der Kandidatur haben die Kandidat*innen die Möglichkeit, einen Bewerbungstext einzureichen. Dieser muss ebenfalls bis zum Ende der Bewerbungsfrist eingereicht werden und darf eine Länge von 1.500 Zeichen nicht überschreiten. Die Texte zur Kandidatur sind im Abstimmungsheft zu veröffentlichen und allen Mitgliedern mit den Abstimmungsunterlagen zuzustellen.

(3) Mindestens 50 Unterschriften sächsischer Parteimitglieder (mit aktivem und passivem Stimmrecht) können ggü. der Abstimmungskommission gemeinsam schriftlich eine*n Kandidat*in vorschlagen. Der/Die Kandidat*in muss dem Vorschlag seine/ihre Zustimmung geben. Die Regelungen des Abs. (1) bleiben unberührt.

(4) Die Abstimmungskommission zum Mitgliederentscheid tritt in der Woche nach dem Ende der Bewerbungsfrist zur Spitzenkandidatur zusammen und entscheidet über die Zulässigkeit von Bewerbungen im Sinne der Bewerbungsfrist. Auf dieser Grundlage erstellt sie den Stimmschein. Das Zusammentreffen der Abstimmungskommission ist parteiöffentlich und kann in physischer Präsenz oder Videokonferenz (BBB) stattfinden.

(5) Die Abstimmungskommission tritt am Tag der parteiöffentlichen Auszählung in physischer Präsenz zusammen. Sie zählt die Stimmscheine aus und protokolliert das Ergebnis. Dem/der Vorsitzenden der Abstimmungskommission obliegt die Feststellung des Ergebnisses.

§ 5 Austausch- und Meinungsbildungsprozess

(1) Der Landesvorstand organisiert digitale Veranstaltungen auf denen sowohl die Kandidat*innen die Möglichkeit haben, ihre Kandidatur zu begründen, als auch die Mitglieder die Möglichkeit, sich zu den inhaltlichen Schwerpunkten der Kandidat*innen auszutauschen.

(2) Die schriftliche Kandidatur nach § 4 Abs. (2) wird nach Einvernehmen des/der Kandidat*in auf der Homepage des Landesverbandes gleichrangig veröffentlicht.

(3) Unterstützungsschreiben können auf Regionalkonferenzen ausgehangen werden. Weiterhin können Unterstützungsschreiben in einem separierten Abschnitt der Kandidat*innen-Vorstellung auf der Homepage des Landesverbandes veröffentlicht werden.

§ 6 Durchführungsbestimmungen

(1) Alle Kreisverbände sind dazu aufgefordert, fehlerhafte oder fehlende Adressen von Mitgliedern bis zum 20. August 2023 zu bereinigen.

(2) Allen Mitgliedern des Landesverbandes, deren Mitgliedschaft spätestens am Tag des Beginns des Mitgliederentscheides wirksam wird, sind die Unterlagen für Mitgliederentscheid spätestens am ersten Tag der Abstimmung zuzusenden (abgehend).

(3) Zu den Unterlagen gehören ausschließlich:

   a. der Wahlschein mit eindeutiger Identifikation (Vorname, Name, Mitgliedsnummer und Feld für eigenhändige Unterschrift zur Versicherung an Eides statt)

   b. das Abstimmungsheft mit Erläuterung zum Abstimmungsverfahren sowie den schriftlichen Kandidaturen gemäß § 4 Abs. (2)

   c. Stimmschein

   d. Stimmumschlag

   e. Rücksendeumschlag mit Markierung „Bitte freimachen, wenn Marke zur Hand."

(4) Eintreffende Rücksendeumschläge sind bei Empfang unverzüglich zu öffnen, zu registrieren und die enthaltenen Stimmumschläge versiegelten Wahlurnen zuzuführen. Die Wahlurnen sind hinter 2 Türschlössern zu sichern, wobei der zweite Schlüssel personengebunden gesichert sein muss.

(5) Die Öffnung der Wahlurnen und der darin enthaltenen Stimmumschläge erfolgt parteiöffentlich am Tag der Auszählung.

§ 7 Fristen

(1) Die Bewerbung zur Spitzenkandidatur ist bis zum 21. August 2023,15.00 Uhr (eingehend) ggü. der Abstimmungskommission schriftlich zu erklären.

(2) Die Erstellung & Versendung (abgehend) der Abstimmungsunterlagen erfolgt bis zum 11. September 2023. Dieser Tag gilt als erster Tag der Abstimmung.

(3) Die Rücksendefrist für die Wahlunterlagen endet am 2. Oktober 2023 um 15.00 Uhr eingehend bei der Landesgeschäftsstelle. Persönliche Sammeleinwürfe im Briefkasten der Landesgeschäftsstelle jenseits des Postweges oder persönliche Sammelabgabe in der Landesgeschäftsstelle erfolgen auf Risiko der Wahlberechtigten bis zum Erreichen der Landesgeschäftsstelle.

(4) Die parteiöffentliche Auszählung erfolgt am 7. Oktober 2023 parallel zu einem Landesparteitag statt. Das Ergebnis wird auf selbigen Landesparteitag verkündet.

§ 8 Verschiedenes

(1) Die Kosten des Mitgliederentscheides tragen hälftig der Landesvorstand und die Kreisverbände gemeinsam, letztere entsprechend der Mitgliedszahlen zum letzten Stichtag (31.12.) des Vorjahres.

(2) Sollte sich der offizielle Wahltermin aus unbekannten Gründen (z.B. Corona-Pandemie) auf das Jahr 2025 verschieben, behält der Mitgliederentscheid seine Gültigkeit.

(3) Der Landesvorstand hat im Abstimmungsheft zu informieren, wie die rechtsgültige Teilnahme am Mitgliederentscheid für Menschen möglich ist, welche aus Gründen körperlicher Einschränkungen daran eingeschränkt sind.

Entscheidung des Landesparteitages:

dafür: 97 dagegen: 6 Enthaltungen: 8

→ mehrheitlich beschlossen

Abstimmungsergebnis des Landesvorstandes:

dafür: 13 dagegen: 0 Enthaltungen: 2

→ mehrheitlich beschlossen